



LAND BRANDENBURG



215002/20/2

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit
Abteilung Arbeitsschutz, Regionalbereich Ost | Postfach 10 01 33 | 16201 Eberswalde

Landesamt für Umwelt
Abteilung T 1, Referat T 13
Genehmigungsverfahrensstelle Ost
Postfach 60 10 61
14410 Potsdam

EINGANG							
Landesamt für Umwelt							
12. OKT. 2020							
Az:							
P	S	X	T2	W1	W2	N	GR

Landesamt für Arbeitsschutz,
Verbraucherschutz und
Gesundheit

Arbeitsschutz, Regionalbereich Ost

Tramper Chaussee 4
16225 Eberswalde

Bearb.:
Vorgangsz.: A- 7192/2020
(Bitte stets angeben)
F202000070 / 201.22

Telefon:
Telefax:
<https://lavg.brandenburg.de/arbeitsschutz>

Bus 910 (Haltestelle: Südend)

Eberswalde, 07.10.2020

Ihr Schreiben vom: 08.09.2020 | Eingang im Amt: 10.09.2020

**Stellungnahme zum Genehmigungsverfahren nach BImSchG Reg.-Nr.:
G01620**

Vorhaben: Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer
Legehennenanlage in 15320 Neuhardenberg, Gem. Altfriedland,
Flur 2, FS 148-155, 159-167 & Flur 3, FS 3, 31-40, 46/1, 46/2, 47-
62

Antragsteller: Firma Biohof Friedländer Strom GmbH

Der Erteilung der Genehmigung steht hinsichtlich der Belange der Sicherheit und
des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit nichts entgegen, wenn
sie entsprechend den eingereichten Unterlagen erfolgt.

Um Übersendung einer Durchschrift der Genehmigung wird gebeten.

**Hinweis zur Gebührenerhebung für eingeschlossene Entscheidungen nach
§ 13 BImSchG**

Im Rahmen der Stellungnahme des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucher-
schutz und Gesundheit sind keine Gebühren für öffentliche Leistungen im Sinne
von § 2 GebGBbg angefallen.

Im Auftrag

Anlagen

Anlage 1: Hinweise zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz

Anlage 2: Antragsunterlagen

Hinweise zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz

zum Vorhaben Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Legehennenanlage in
15320 Neuhardenberg, Gem. Altfriedland, Flur 2, FS 148-155, 159-167 & Flur 3, FS 3,
31-40, 46/1, 46/2, 47-62

1. Bei der Durchführung Ihres Bauvorhabens ist die Baustellenverordnung vom 10.06.1998 (BGBL. I S.1283) zu beachten. Darin wird u. a. gefordert, dass
 - die Baustelle ab einem Umfang von mehr als 30 Arbeitstagen und mehr als 20 gleichzeitig tätigen Arbeitnehmern oder mehr als 500 Personentagen dem Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit zwei Wochen vor ihrer Einrichtung anzukündigen ist;
 - ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen ist, falls die Baustelle anzukündigen ist oder gefährliche Arbeiten durchgeführt werden;
 - ein Koordinator unabhängig vom Umfang zu bestellen ist, falls auf der Baustelle mehrere Auftragnehmer tätig werden.

Um der im ersten Anstrich genannten Anzeigepflicht nachzukommen, genügt es, das im Internet (<http://lavg.brandenburg.de/arbeitschutz>) über "Service" —> "Formulare" —> "Bauvorankündigung" erreichbare Formular zu öffnen, es am Computer vollständig auszufüllen, und anschließend - unter Verwendung der Schaltfläche "weiter" am Ende des Formulars und der gleichnamigen Schaltfläche auf der nächsten Seite - auf elektronischem Wege an das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit zu übermitteln.

Weitere Informationen bezüglich der Baustellenverordnung können dem Merkblatt "Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen - Informationen für Bauherren, Arbeitgeber, Planer und Koordinatoren" entnommen werden, welches auch auf der o. g. Internetseite zu finden ist.